



Westfalen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westfalen AG („Westfalen“) zur Versorgung von Haushaltskunden mit Strom/Erdgas (Stand: September 2018)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Versorgungsverträge, auf deren Basis Westfalen Energie im deutschen Netzgebiet liefert: Strom im Standardlastprofil (SLP), welcher nicht zur Wärmeerzeugung geliefert wird, und/oder Erdgas im Standardlastprofil (SLP).
- 1.2. Rechts erhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden gegenüber Westfalen abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderung), bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Versorgungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde Westfalen ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular übermittelt und Westfalen den Versorgungsvertrag unter Angabe des Lieferbeginns ausdrücklich bestätigt hat, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Belieferung durch Westfalen.
- 2.2. Der Lieferbeginn ist davon abhängig, dass keine Lieferhindernisse bestehen, die Datenklärung erfolgt ist und der Versorgungsvertrag mit dem bisherigen Lieferanten rechtzeitig gekündigt werden kann. Sollte die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Lieferanten nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, kommt der Versorgungsvertrag nicht zustande.
- 2.3. Westfalen behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen.
- 2.4. Die Preisstellung von Westfalen ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist der jeweils geltende Versorgungsvertrag. Änderungen und/oder Streichungen in den Auftragsformularen sind nicht zulässig.

3. Bonitätsprüfung

- 3.1. Westfalen behält sich das Recht vor, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung von Westfalen.
- 3.2. Westfalen ist berechtigt, einen Vertragsabschluss abzulehnen, wenn die Prüfung auf eine ungenügende Bonität des Kunden schließen lässt.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1. Der Versorgungsvertrag hat eine gem. Auftragsbestätigung festgelegte Laufzeit ab Lieferbeginn und endet jeweils zum Monatsende (Erstlaufzeit). Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- 4.2. Westfalen räumt dem Kunden innerhalb der ersten zwei Monate ab erstmaligem Lieferbeginn ein einmaliges Sonderkündigungsrecht ein. Nach Erhalt der Kündigung wird Westfalen den Kunden beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden. Bis dahin empfangene Leistungen sind vom Kunden zu bezahlen.
- 4.3. Der Versorgungsvertrag kann von Westfalen außerordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Dies gilt ab einem Zahlungsrückstand von einem Monatsabschlag oder wenn fällige Abschläge nicht vollständig gezahlt werden und die Forderungen hieraus einem Monatsabschlag entsprechen.
- 4.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

5. Preise

- 5.1. Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus den im Versorgungsvertrag vereinbarten Preisen. Kommt es zu Abweichungen vom angegebenen Jahresverbrauch können sich Grund- und Arbeitspreis – entsprechend der Preistaffel – ändern.
Den Preisen liegen die Angaben des Kunden, insbesondere zu Verbrauchsmengen und Verbrauchszwecken, zugrunde. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, trägt der Kunde entstehende Mehrkosten; Minderkosten erstattet Westfalen. Grundlage hierfür ist die Preistaffel, welche Vertragsbestandteil ist.
- 5.2. Preisbestandteile Erdgas
Sämtliche Preise sind Bruttopreise. Die Gaspreise enthalten die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten sowie die Gasbeschaffungs- und Vertriebskosten.
- 5.3. Preisbestandteile Strom
Sämtliche Preise sind Bruttopreise. Die Strompreise enthalten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die KWK-Umlage, die EEG-Umlage, die Offshore-Umlage, die Abschalt-Umlage, die Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Kosten für die Strombeschaffung und den Vertrieb, die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung. KWK-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Umlage, Abschalt-Umlage und Strom-NEV-Umlage werden jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und für das Folgejahr auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

6. Preisgarantie

- 6.1. Erdgas
Westfalen gibt dem Kunden eine Preisgarantie für die Erstlaufzeit entsprechend Ziffer 4.1. ab dem Start der Belieferung. Preis Anpassungen durch Westfalen sind in dieser Zeit ausgeschlossen, mit Ausnahme von Preis Anpassungen infolge Änderungen der im Endpreis enthaltenen Energiesteuer, der Umsatzsteuer sowie der Einführung neuer Steuern und/oder Abgaben. Dies gilt auch für weitere – nach Ablauf der ersten Preisgarantie – gewährte Preisgarantien, die jeweils für die im Auftragsformular definierte Laufzeit gültig sind.
- 6.2. Strom
Westfalen gibt dem Kunden eine Preisgarantie für die Erstlaufzeit entsprechend Ziffer 4.1. ab dem Start der Belieferung. Preis Anpassungen durch Westfalen sind in dieser Zeit ausgeschlossen, mit Ausnahme von Preis Anpassungen infolge Änderungen der im Endpreis enthaltenen Stromsteuer, der Umsatzsteuer, der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Strom-NEV-Umlage, der Offshore-Umlage,

der Abschalt-Umlage sowie der Einführung neuer Steuern und/oder Umlagen. Dies gilt auch für weitere – nach Ablauf der ersten Preisgarantie – gewährte Preisgarantien, die jeweils für die im Auftragsformular definierte Laufzeit gültig sind.

- 6.3. Voraussetzungen für die Weitergabe bei Änderungen von Kostenfaktoren
 - 6.3.1. Nach Ablauf der Erstlaufzeit ist Westfalen grundsätzlich befugt, Preis Anpassungen aller in Ziffer 5.2. bzw. 5.3. aufgeführten Kosten vorzunehmen, wenn und soweit dies rechtlich zulässig ist. Preis Anpassungen durch Westfalen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preis Anpassung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Westfalen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.2. bzw. 5.3. maßgeblich sind. Westfalen ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preis Anpassung vorzunehmen. Insbesondere ist Westfalen verpflichtet, bei der Preisermittlung Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und somit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und Preisänderung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen durchzuführen.
 - 6.3.2. Westfalen hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preis Anpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen stets nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere hat Westfalen sicherzustellen, dass in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisveränderung festgesetzt wird, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
 - 6.3.3. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preis Anpassung erfolgen muss. Der neue Preis ist unter Beachtung der in Absatz 6.1. bzw. 6.2. getroffenen Vorgaben erneut für die in der Preis Anpassungsmittlung definierten Laufzeit gültig.
 - 6.3.4. Nimmt Westfalen eine Preis Anpassung vor, so hat der Kunde das Recht, den Versorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Westfalen den Kunden in Textform hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Westfalen wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.1. bleibt unberührt.
 - 6.3.5. Die Absätze unter 6.3.1. bis 6.3.4. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Nach Erhalt der Kündigung wird Westfalen den Kunden beim Netzbetreiber zum nächstmöglichen Zeitpunkt abmelden.
 - 6.3.6. Nimmt Westfalen nach Ablauf der in der Auftragsbestätigung oder letzten Preis Anpassungsmittlung definierten Laufzeit keine Preis Anpassung vor, wird der Kunde hierüber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Preisgarantie in Textform informiert. In dem Fall gilt die letzte geltende Preisgarantie für zwölf weitere Monate.
- ### 7. Wechsel des Lieferanten/Umzug
- 7.1. Wechsel des Lieferanten
 - 7.1.1. Den Wechsel des Lieferanten wird Westfalen schnellstmöglich unter Beachtung der geltenden Gesetze vornehmen.
 - 7.1.2. Der Kunde erteilt Westfalen durch seine Erklärung im Auftragsformular die Vollmacht, den Versorgungsvertrag mit seinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.
 - 7.1.3. Sollte der Wechsel vom bisherigen Versorger aus Gründen scheitern, die Westfalen nicht zu vertreten hat, informiert Westfalen den Kunden unverzüglich. In diesem Fall hat Westfalen keine Preis Anpassungsverpflichtung. Dem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche gegen Westfalen zu.
- ### 7.2. Umzug
- 7.2.1. Der Kunde ist berechtigt, bei Umzug den Versorgungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
 - 7.2.2. Versäumt es der Kunde, den Versorgungsvertrag außerordentlich gemäß Ziffer 7.2.1 zu kündigen, ist er weiterhin verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen inklusive zu leistender Zahlungen zu erfüllen.
- ### 8. Versorgung mit Energie (Erdgas/Strom)
- 8.1. Westfalen versorgt den Kunden mit Energie an der vom Kunden im Versorgungsvertrag angegebenen Lieferadresse.
 - 8.2. Die Versorgung mit Energie beginnt zu dem vom Kunden angegebenen Termin. Ist die Kündigung/Datenklärung beim bisherigen Lieferanten noch nicht wirksam oder hat der Netzbetreiber die Netznutzung noch nicht bestätigt, verschiebt sich der Lieferbeginn. Verzögert sich der Lieferbeginn längstens um zwei Monate, bleibt die im Auftragsformular vereinbarte Preisgarantie bestehen. Für den Fall, dass sich der Lieferbeginn um mehr als drei Monate nach Auftragserteilung verzögert, hat Westfalen das Recht, den Auftrag abzulehnen.
 - 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, die von Westfalen bezogene Energie ausschließlich zur Eigenversorgung zu nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- ### 9. Ablesung/Messung
- 9.1. Die gelieferte Energiemenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Westfalen oder auf Verlangen von Westfalen oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden abgelesen, wobei der vom Messstellenbetreiber ermittelte Zählerstand der für die Abrechnung maßgebliche Zählerstand ist.
 - 9.2. Nimmt der Kunde die Ablesung nicht vor, ist Westfalen berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.
 - 9.3. Der Kunde trägt die Kosten einer Zähleruntersuchung, wenn diese die volle

Funktionsfähigkeit des Zählers bestätigt.

10. Abrechnung/Zahlung

- 10.1. Die Abrechnung erfolgt erstmalig zwölf Monate nach Start der Belieferung und im Anschluss daran jeweils alle zwölf Monate. Westfalen ist berechtigt, die Abrechnungsperiode kürzer zu gestalten. Westfalen erstellt die endgültige Abrechnung auf Basis der Zählerstände der Abnahmestelle. Jede zusätzliche, auf Verlangen des Kunden durchgeführte Zwischenabrechnung wird dem Kunden mit 20,00 € brutto in Rechnung gestellt.
- 10.2. Während des Abrechnungszeitraums zahlt der Kunde monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge teilt Westfalen dem Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluss mit; diese sind jeweils zum vereinbarten Stichtag (1. oder 15. des Monats) fällig.
- 10.3. Die Zahlungen sind vom Kunden per SEPA-Lastschrift oder Überweisung zu leisten. Erteilt der Kunde Westfalen eine SEPA-Lastschrift, muss eine ausreichende Deckung auf seinem Konto vorhanden sein. Die Gebühren für etwaige Rücklastschriften trägt der Kunde. Ändert sich die Bankverbindung hat der Kunde Westfalen unverzüglich zu unterrichten.
- 10.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Westfalen, wenn Westfalen erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Mahnkosten sind jeweils niedriger oder höher anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass wesentlich geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind oder wenn Westfalen wesentlich höhere Kosten nachweist.

11. Haftung

- 11.1. Schadensersatzansprüche aufgrund von Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung von Westfalen besteht in diesen Fällen nicht.
- 11.2. Westfalen wird den Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Westfalen bekannt sind oder von Westfalen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von Westfalen, sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 11.4. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in den Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 11.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien, wobei die Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen von Westfalen sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle Energie
Gemäß § 111 a EnWG sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten: Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster. Für den Fall, dass Westfalen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, kann der Kunde gemäß § 111b EnWG die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, <https://www.schlichtungsstelle-energie.de>, info@schlichtungsstelle-energie.de, zur Beilegung der Streitigkeit anrufen. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für den Verbraucher kostenlos, es sei denn, sein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Darüber hinaus nimmt Westfalen an keinen Schlichtungsverfahren teil.
- 12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Versorgungsvertrag ist der Ort der Energieabnahme durch den Kunden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Widerruf
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) – vorliegend somit nicht vor Beginn der Energielieferung – und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie

unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, Fax: 0251 / 695 - 695. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Die Kosten der Rücksendung sind von Ihnen zu tragen. Können Sie uns die empfangene Leistung – vorliegend aufgrund ihrer Natur und Beschaffenheit die empfangenen Energielieferungen – nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von dreißig Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

12.4. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 12.4.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Versorgungsvertrag auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners möglich.
- 12.4.2. Die Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, wenn die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Versorgungsvertrag auf ein mit Westfalen im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen erfolgt.
- 12.4.3. Der Kunde ist im Fall der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Versorgungsvertrag berechtigt, den Versorgungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

12.5. Steuerhinweis zu Erdgas

Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStVO) erfolgt folgender Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Westfalen AG mit Sitz in 48155 Münster, Industrieweg 43, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 186, gesetzlich vertreten durch vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Dr. Thomas Perkmann (Vorsitzender), Herrn Reiner Ropohl, Frau Dr. Meike Schäffler und Herrn Torsten Jagdt.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Belieferung mit Strom/Erdgas durch Westfalen gegen Zahlung des vereinbarten Preises durch den Kunden.

3. Preise

Der Endpreis ist das Ergebnis aus Jahresverbrauch x Arbeitspreis zzgl. Grundpreis.

Strom: Der Endpreis beinhaltet den Preis für die Energie, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, die Stromsteuer, die KWK-Umlage, die EEG-Umlage, die Offshore-Umlage, die Abschalt-Umlage, die Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Kosten für die Strombeschaffung und den Vertrieb, die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung.

Erdgas: Der Endpreis beinhaltet den Preis für die Energie, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, die Energiesteuer, das Entgelt für die Netznutzung, die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung bis zum Zähler sowie die Konzessionsabgabe.

4. Zahlung

a) Der Kunde zahlt auf den Endpreis für die Belieferung mit Strom/Erdgas monatliche Abschläge.

Die Abrechnung erfolgt erstmalig zwölf Monate nach Start der Belieferung und im Anschluss daran jeweils alle zwölf Monate. Westfalen ist berechtigt, die Abrechnungsperiode auch kürzer zu gestalten. Westfalen erstellt die endgültige Abrechnung auf Basis der jeweiligen Zählerstände der jeweiligen Abnahmestelle.

b) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags rechnet Westfalen über das vom Kunden insoweit geschuldete Entgelt zeitanteilig ab.

5. Elektronische Bestelleingabe

Bei einer Bestellung über <https://strom-westfalen.de> bzw. <https://erdgas-westfalen.de> wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält der Kunde eine Zusammenfassung und die Möglichkeit zur Korrektur. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt. Vertragsabschluss und Vertragstext werden gespeichert und dem Kunden – unabhängig von der erteilten Vertragsbestätigung – auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

6. Zustandekommen des Vertrages, allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags des Kunden durch Westfalen in Form einer Vertragsbestätigung zustande. Vertragsbestandteile sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Westfalen AG („Westfalen“) zur Versorgung von Haushaltskunden mit Strom/Erdgas und die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisstaffel.

7. Widerrufsrecht

Der Kunde ist berechtigt, seinen Auftrag nach Maßgabe der im Auftragsformular enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von vierzehn Tagen zu widerrufen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

Der Vertrag hat eine gem. Auftragsbestätigung festgelegte Laufzeit ab Lieferbeginn und endet jeweils zum Monatsende (Erstlaufzeit). Er verlängert sich automatisch jeweils um diese Laufzeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird. Sowohl dem Kunden als auch Westfalen steht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund offen.

Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten unter: datenschutz.westfalen.com